jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/29 1Ob676/83, 2Ob640/85, 8Ob620/90, 1Ob579/91, 7Ob607/93, 8Ob2013/96d, 1Ob603/95, 7Ob2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1983

Norm

CMR Art17

Rechtssatz

Der Frachtführer wird von der Haftung für den Verlust des Frachtgutes nur befreit, wenn dieser auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, es also dem Frachtführer auch durch Anwendung äußerster, nach den Umständen des Falles möglicher und vernünftigerweise zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, den Schadenseintritt zu verhindern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 676/83
  Entscheidungstext OGH 29.06.1983 1 Ob 676/83
  Veröff: SZ 56/113 = JBl 1984,152
- 2 Ob 640/85
  Entscheidungstext OGH 18.03.1986 2 Ob 640/85
  Veröff: EvBl 1987/24 S 116 = RdW 1986,242 = ZVR 1987/120 S 348
- 8 Ob 620/90
  Entscheidungstext OGH 13.09.1990 8 Ob 620/90
  Beisatz: Keine Haftungsbefreiung des Frachtführers nach Art 17 Abs 2 CMR bei einem Raubüberfall in Italien. (T1)
  Veröff: JBl 1992,124 = RdW 1991,46
- 1 Ob 579/91
  Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 579/91
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Bei einem Reifenplatzer ist zwischen einer von außen kommenden, im Sinne des Art 17 Abs 2 CMR haftungsbefreienden Einwirkung und einem auf einen schon vorher vorgelegenen Reifenschaden zurückzuführenden Reifenplatzer zu unterscheiden. (T2)
  Veröff: SZ 64/95
- 7 Ob 607/93
  Entscheidungstext OGH 19.01.1994 7 Ob 607/93
  Veröff: VersR 1994,1455

- 8 Ob 2013/96d
  Entscheidungstext OGH 27.06.1996 8 Ob 2013/96d
  Vgl auch; Beisatz: Das Dulden des Abstellens des beladenen LKW-Anhängers auf einem nicht ausreichend bewachten Parkplatz in Italien ist grob fahrlässig. (T3)
- 1 Ob 603/95
  Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 603/95
  Auch
- 7 Ob 2229/96m
  Entscheidungstext OGH 18.09.1996 7 Ob 2229/96m
- 4 Ob 2278/96w
  Entscheidungstext OGH 12.11.1996 4 Ob 2278/96w
  Auch; Beisatz: Hier: Der Fahrer wurde bei einer Fahrt nach Aserbeidschan von der Polizei in Sukhumi (Georgien) am Weiterfahren und auch am Zurückfahren gehindert und gezwungen, auszuladen. Dem Fahrer wurde erklärt, dass die Ladung an ihren Bestimmungsort weitergeleitet werde; dies wurde ihm auch schriftlich bestätigt. Die Ladung ist seither verschwunden - Haftungsbefreiung bejaht. Daran ändert auch nichts, dass sich der Fahrer weisungswidrig nur für einen Teil der Strecke einem Konvoi mit Begleitschutz angeschlossen hat. (T4)
- 7 Ob 145/98v
  Entscheidungstext OGH 11.11.1998 7 Ob 145/98v
  Ähnlich; Beisatz: Überschreitung der Lieferfrist. (T5)
- 7 Ob 184/01m
  Entscheidungstext OGH 31.07.2001 7 Ob 184/01m
  Vgl auch; Beisatz: Das Abstellen eines LKWs auf einem nicht bewachten Parkplatz im Großraum Mailand zur Nachtzeit für eine Cafepause von 1 Stunde ist grob fahrlässig. (T6)
- 4 Ob 157/06a
  Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 157/06a
  Beisatz: Durch die Bejahung der Haftungsbefreiung des Frachtführers - in diesem Fall einer Falschauslieferung des Transportguts an einen Betrüger - hat das Berufungsgericht den ihm in dieser Frage eingeräumten Ermessensspielraum nicht überschritten. (T7)
- 7 Ob 69/08k
  Entscheidungstext OGH 02.07.2008 7 Ob 69/08k
- 2 Ob 222/09z
  Entscheidungstext OGH 17.02.2010 2 Ob 222/09z
  Vgl
- 7 Ob 104/11m
  Entscheidungstext OGH 31.08.2011 7 Ob 104/11m
- 7 Ob 108/12a
  Entscheidungstext OGH 14.11.2012 7 Ob 108/12a
- 7 Ob 124/13f
  Entscheidungstext OGH 02.10.2013 7 Ob 124/13f
  Beisatz: Hier: Diebstahl eines Sattelauflegers dadurch, dass ein Lkw das Einfahrtstor zum Abstellort rammte. Die Ansicht, dass dies für den Frachtführer unvorhersehbar und unabwendbar war und dass er im Einzelfall alle ihm zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz des schweren Gutes getroffen hat, ist im Einzelfall nicht zu beanstanden. (T8)
- 7 Ob 219/13a
  Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 219/13a
  Auch; Beisatz: Der Frachtführer wird nach dem vierten Haftungsausschlussgrund des Art 17 Abs 2 CMR von der Haftung für den Verlust des Frachtgutes nur befreit, wenn dieser auf einem unabwendbaren Ereignis beruht, es also dem Frachtführer auch durch Anwendung äußerster, nach den Umständen des Falles möglicher und vernünftigerweise zumutbarer Sorgfalt nicht möglich war, den Schadenseintritt zu verhindern. (T9)
  Beisatz: Die Beweislast dafür trifft den Frachtführer. (T10)
  Veröff: SZ 2014/8

- 2 Ob 18/16k
  Entscheidungstext OGH 23.02.2017 2 Ob 18/16k
  Vgl auch; Veröff: SZ 2017/21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0073763

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at